

gierungs- und Verwaltungssystem untergegangen. Das frühe und das hohe Mittelalter begnügten sich, soweit sie überhaupt die Schriftlichkeit im öffentlichen Rechtsleben kannten, mit der schriftlichen Fixierung für den Betroffenen: der Urheber des Vorgangs stellte eine Urkunde aus. Auch wenn sicher vorauszusehen war, daß er später mit den Folgen des Vorgangs konfrontiert werden würde, verzichtete er auf eine zweite Fixierung; er ließ sich, wenn diese Konfrontierung eintrat, vom Betroffenen durch seine Urkunde aus dessen Besitz über den Vorgang informieren⁵⁾. Zur Fixierung für den Urheber mochte man, etwa bei Veräußerungen von Gütern, durch Notierung des Vorgangs als Ergänzung und Korrektur in den Besitzverzeichnissen des Urhebers kommen⁶⁾. Für manche Vorgänge, z. B. Einsetzungen in Ämter, Abrechnungen mit Amtleuten, Belehnungen, welche ursprünglich überhaupt nicht schriftlich festgehalten wurden, war diese Art der Fixierung für den Urheber sogar älter als die für den Betroffenen. Die zunehmende Schriftlichkeit führte hier dazu, daß über die früher nur mündlich vollzogenen Vorgänge Urkunden ausgestellt wurden; die Form der Fixierung für den Urheber glich sich derjenigen für den Betroffenen an, das heißt aus der Notiz über den Vorgang wurde eine Urkundenabschrift, und man näherte sich der oben definierten vollen Schriftlichkeit⁷⁾. In einem anderen Bereich, bei den ein Traditionsbuch führenden klösterlichen Verwaltungsstellen, ergab sich die volle Schriftlichkeit in vergleichbarer Weise dadurch, daß, bedingt durch einen Wandel der Wirtschaftsform, das Kloster nicht mehr wie früher von Vorgängen rechtlicher Natur nur betroffen, sondern selbst zum Urheber solcher Vorgänge wurde. Es stellte nun für die Betroffenen die üblichen Urkunden aus und behielt dazu die Gewohnheit bei, von den Vorgängen, mit denen es zu tun hatte — früher ausschließlich als Betroffener, jetzt als Urheber — Notizen anzulegen⁸⁾. Was die Kanzleien von Herrschern betrifft, die anfangs nur Urkunden ausstellten, so lag auch in ihnen ein

⁵⁾ Vgl. z. B. Th. Stapleton, *Magni rotuli scaccariae Normanniae* (1840) S. X f.; R. L. Poole, *The exchequer in the twelfth century* (1912) S. 160. Über das spätere Verfahren in England zur Zeit der aufkommenden Registerführung vgl. die vorige Anm.

⁶⁾ Vgl. R. v. Heckel, *Das päpstliche und sicilische Registerwesen*, AUF 1 (1908) S. 389 ff.

⁷⁾ Vgl. R. Heuberger, *Das Urkunden- und Kanzleiwesen der Grafen von Tirol . . .*, MIOG, Ergbd. 9, 2 (1914) S. 320 f.; W. Lippert, *Die deutschen Lehnbücher* (1903) S. 96 ff., S. 118 ff.; O. Redlich, *Die Privaturkunden des Mittelalters* (1911) S. 161.

⁸⁾ Vgl. M. Thiel, *Das St. Emmeramer Register von 1275 . . .*, Zs. f. bayer. LG 33 (1970) S. 574 ff., bes. S. 583 ff.